



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

β: Politik und Selbstverwaltung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ja die Neue bayrische Landeszeitung, das Organ des bayrischen Zentrums, klagte letztlin sogar, daß das Reich dem Einheitsstaate zutriebe, und das heilige römische Reich deutscher Nation nicht nur mächtiger gewesen sei als das heutige Deutsche Reich, sondern auch die Rechte der Fürsten mehr geachtet habe, als es heute geschehe, das alte Reich, dessen Kaiser 1180 den Welfen Heinrich den Löwen und noch 1705 den Wittelsbacher Max Emanuel als Reichsverräter und Rebellen ächtete, und das jahrhundertlang ein Hohn auf seinen Namen und ein Gespött der Welt gewesen ist! Den Einheitsstaat will heute niemand, am wenigsten der Kaiser, und die Rechte der deutschen Fürsten sind niemals besser gesichert gewesen als in der heutigen Reichsverfassung. Aber die deutsche Einheit in ihrer gegenwärtigen Gestalt, deren Begründung allein die Nation in zwölfter Stunde vor dem Untergange gerettet hat, muß jeder wollen, vor allem der Partikularist, denn ohne sie wären gerade die kleinern deutschen Staaten heute nichts als Ausgleichsobjekte im Kampfe der Großmächte, wie sie es jahrhundertlang gewesen sind, und ohne sie wäre die Nation als ein selbständiges Glied der Völkergemeinschaft im Kampfe der Weltmächte heute verloren. Man stelle sich vor, wir lebten heute noch unter des durchlauchtigsten Deutschen Bundes schützenden Privilegien, ohne Einheit unsrer auswärtigen Politik und Vertretung, ohne ein Reichsheer und ohne Flotte; die Folgen in der gegenwärtigen Weltlage wären nicht auszudenken! So kann es auch heute nur heißen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Der nationalsoziale Vertretertag, der sich in den ersten Oktobertagen in Leipzig versammelte, hat sich das Verdienst erworben, diese Mahnung offen und mannhaft auszusprechen und die Kleinlichkeitskrämer unsrer Rörglerpresse von sich abzuschütteln.

Es ist traurig, daß sie so manchen Volkskreisen den Blick trübt und die Stimmung verdirbt, aber der große Gang der Dinge wird dadurch nicht aufgehoben, und die Stärkung des Reichsgedankens auf der einen, die Erziehung unsers Volks für die Weltpolitik auf der andern Seite wird doch das Ergebnis des chinesischen Feldzugs sein.



Politik und Selbstverwaltung



ie Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die großstädtische Selbstverwaltung macht in Preußen wieder einmal von sich reden. Es fällt auf, daß die Staatsregierung bei der Bestätigung der Beamtenwahlen etwas mehr als bisher das politische Verhalten der Gewählten berücksichtigt, sich überhaupt wieder etwas mehr um die Politik in der großstädtischen Selbstverwaltung kümmert. Man stellt

das dar als ein unleidliches Attentat auf die gesetzlich garantierte kommunale Freiheit, man erinnert an die schärfsten Perioden der Bismarckischen Konfliktära und des Kulturkampfes, und an die schlimmsten Auswüchse der Manteuffelschen Reaktionszeit. Wer die Bedeutung kennt, die die Selbstverwaltung als politisches Schlagwort gewonnen hat, wird sich nicht wundern, daß diese Lamentationen in der großstädtischen Bürgerschaft reichlich Wiederhall finden, und daß ihre Vertreter beabsichtigen, die Sache durch Interpellationen im Landtage an die große Glocke zu hängen. Die einzelnen den Lärm veranlassenden Fälle bieten so wenig Bemerkenswertes, daß es sich kaum lohnt, davon zu reden, aber für die parlamentarische Behandlung bieten sie immerhin einen ganz hübschen Stoff. Wahrscheinlich wird durch diese Behandlung die Frage in ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung, die sehr groß ist, nicht geklärt werden, man wird sich dabei wohl nur noch mehr nach links und nach rechts verrennen und die öffentliche Meinung noch mehr verwirren und verbittern. Wer aber die Sache unbefangen betrachtet, der wird sich überzeugen, daß zuerst die Staatsregierung, dann aber auch die gebildete Bürgerschaft die allerdringendste Pflicht hat, sich um die Politik in der Selbstverwaltung zu kümmern, und zwar vor allem um die Politik in der großstädtischen Verwaltung.

Der Kampf um die Selbstverwaltung ist nichts neues, er hat die innere Politik der Übergangszeit vom Mittelalter bis zur Neuzeit fast ganz ausgefüllt. Der moderne Staat verdankt sein Dasein dem Siege in diesem Kampfe, den er gegen die städtischen wie gegen die ständischen „Freiheiten“ führen mußte. Nur ein erzreaktionärer Romantiker könnte den Sieg der Staatsgewalt bedauern, der gegen die Zunft- und Zunkerwirtschaft ein gewaltiger Fortschritt in freiheitlicher Richtung war. In Preußen hat dank der Staatsweisheit, Energie und Pflichttreue der Hohenzollern der Staat diesen Sieg verhältnismäßig früh errungen. Die alte, aus dem Mittelalter herübergekommene städtische Selbstverwaltung war als ein unerträgliches Bollwerk sozialer, wirtschaftlicher und auch politischer Reaktion und Stagnation schon von den Kurfürsten mit scharfer Hand angegriffen worden, und König Friedrich Wilhelm I. hatte dann die Stadtgemeinden vollständig unter die Vormundschaft des Staates gestellt. Auf dem Lande freilich vollzog sich der Bruch mit dem Mittelalter erst später. Hier blieb die alte feudale Selbstverwaltung in der Patrimonialgerichtsbarkeit, in der gutsherrlichen Polizeiverwaltung, im Erbschulzentum usw. bis weit ins neunzehnte Jahrhundert, ja bis in seine zweite Hälfte hinein erhalten, und streng genommen lebt sie in den Funktionen der Gutsvorstände heute noch fort. Früher als wo anders in Deutschland entschloß sich dann auch der aufgeklärte Despotismus in Preußen dazu, die Städte wieder mündig zu sprechen und ihnen die moderne Selbstverwaltung zu verleihen, indem die große Stein-Hardenbergische Reform durch die Städteordnung von 1808 die Absicht zu verwirklichen versuchte, „den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festern Vereinigungspunkt gesetzlich

zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten.“ Das war sicher wieder ein Fortschritt in freiheitlichem Sinne, eine liberale Errungenschaft in des Wortes rechter Bedeutung. Aber an sich ist die Selbstverwaltung weder liberal noch reaktionär. Es kommt alles auf die Zeit an und auf den Geist, worin sie gehandhabt und gemißbraucht wird. Deshalb ist die Regelung ihres Verhältnisses zur Staatsverwaltung eine hochwichtige politische Frage, die der Staat unausgesetzt im Auge haben soll, um den Mißbrauch zu verhüten, den die Parteipolitik mit der Selbstverwaltung nach links oder rechts, nach rückwärts oder vorwärts zu treiben versucht. Schwere Verantwortung läßt er auf sich, wo er sich die Städte über den Kopf wachsen läßt, in Paris und Wien mit ihrem schroffen Szenenwechsel nicht weniger als in Berlin.

Diese Verantwortung der Staatsgewalt folgt aus dem Wesen und aus den Aufgaben der Selbstverwaltung so sehr von selbst, daß es fast unbegreiflich erscheint, wie sie immer wieder im Kampf der Parteimeinungen so vielfach unterschätzt oder ganz vergessen wird. „Objekte der Selbstverwaltung — sagt Professor Schön in seinem als Ergänzungsband zu Könners Staatsrecht der Preussischen Monarchie erschienenen »Recht der Kommunalverbände in Preußen«*) — sind lediglich Staatsgeschäfte, Angelegenheiten, die der Staat besorgen müßte, wenn er sie nicht den Selbstverwaltungskörpern zur selbständigen Erledigung überwiesen hätte.“ Unse ganze Selbstverwaltung beruhe darauf, daß der Staat sich selbst in seiner Thätigkeit beschränke, daß er bei gewissen Verwaltungszweigen davon Abstand nehme, den ihm zur Erfüllung der Staatsaufgaben zu Gebote stehenden, von ihm ganz abhängigen Regierungsapparat in Bewegung zu setzen, und nur die allgemeinen Normen der Verwaltung aufstelle, deren freie Handhabung aber ihm untergeordneten korporativen Verbänden überlasse. Es handle sich, wie auch Gneist von seiner Selbstverwaltung sage, immer um „Verwaltung im Interesse des Staats.“ Allerdings erschöpfe sich diese Verwaltung nicht in der delegierten Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Wie die Verwaltung des Staats selbst neben der Ausübung von „Herrschaftsrechten zur Erfüllung der Staatszwecke“ eine umfassende Thätigkeit auf rein wirtschaftlichem Gebiete erfordere, so sei eine solche auch ein integrierender Bestandteil der Selbstverwaltung. Diese umfasse auch alles das, was erforderlich sei, damit der Selbstverwaltungskörper die ihm vom Staate gestellte Aufgabe erfülle. Hierzu gehöre vor allem seine wirtschaftliche Erhaltung, auch sie liege also „im Interesse des Staats.“ Freilich verwalten die Selbstverwaltungskörper, sagt er, „nicht als unselbständige Gehilfen des Staatsoberhauptes, lediglich durch persönlichen Auftrag desselben berufen, einen Kreis von Geschäften, der ihnen jederzeit wieder abgenommen werden kann, sondern sie haben, so lange das Gesetz besteht, das sie als Selbstverwaltungskörper

*) Leipzig, Brockhaus, 1897.

anerkennt und mit der betreffenden Verwaltung betraut, ein Recht auf diese Verwaltung.“ Wenn nun auch einzelne Staatsrechtslehrer neben den dem Selbstverwaltungskörper delegierten Staatsaufgaben den Gemeinden noch „eigne“ Aufgaben zusprechen und entsprechend diesen zweierlei Aufgaben auch zwei Formen der Staatsaufsicht annehmen, so kann man doch im wesentlichen die Schönische Ansicht als Ausdruck der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis gelten lassen. Die Selbstverwaltungskörper sind Organe des Staats zur Erfüllung des Staatszwecks, denen für diese Erfüllung gesetzlich ein besonderes Maß von Unabhängigkeit zugesprochen ist. Daraus ergibt sich nicht nur im allgemeinen die Staatsaufsicht im Interesse des Staatszwecks, sondern es wird durch die Unabhängigkeit der Selbstverwaltungsorgane noch eine ganz besondere Wachsamkeit des Staats im Interesse seiner Zwecke darüber nötig, daß diese Organe nicht entarten und die ihnen gewährte Unabhängigkeit nicht mißbrauchen. Daß die Unabhängigkeit die Gefahr der Entartung und des Mißbrauchs in sich birgt, liegt klar auf der Hand, und die Geschichte der Staaten und Städte lehrt es auf jeder Seite.

Allgemein ist anerkannt, daß nach dem Wortlaut der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 — auf die wir uns hier beschränken — und den ergänzenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Staatsregierung das Recht zusteht, den Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, der besoldeten wie der unbesoldeten, die Bestätigung zu verweigern, und zwar nach freiem Ermessen, ohne gesetzliche Bezeichnung der Gründe für die Verweigerung. Es wird also auch nicht angezweifelt, daß die Bestätigung deshalb verweigert werden kann, weil die Gewählten wegen ihres politischen Verhaltens als ungeeignet für eine erspriessliche Amtsführung erscheinen, mögen sie sich nun als reaktionäre Mittelstandsheißsporne oder Ultramontane oder als Demokraten oder Sozialdemokraten hervorgethan haben und deshalb von der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung andern gleich tüchtigen oder tüchtigeren Kandidaten vorgezogen worden sein, wie das ja oft vorkommt. Unbestritten ist auch, daß der Staatsregierung über diese Beamten die Disziplinargewalt zusteht, wie über die unmittelbaren Staatsbeamten, daß sie sie also auch dann, wenn ihr außerdienstliches, z. B. ihr politisches Verhalten sie des Vertrauens, das ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigt, disziplinarisch zur Verantwortung ziehen kann. Das weiter zu nennende Recht der Regierung, Beschlüsse der Stadtverordneten zu beanstanden, galt nach § 77 der Städteordnung von 1853 in allen Fällen, wo Beschlüsse die Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder „das Staatswohl verletzen.“ Nach dem Zuständigkeitsgesetz von 1883 dagegen soll die Beanstandung nur zulässig sein, wenn die Beschlüsse die „Zuständigkeit überschreiten oder die Gesetze verletzen.“ Es braucht hier nicht näher untersucht zu werden, ob die damit versuchte Lähmung der Staatsaufsicht von hoher praktischer Bedeutung ist und als „liberale“ Erzungenschaft gefeiert zu werden verdient. Auch die Einführung oder Einzwängung des Verwaltungsstreitverfahrens in die Ausübung der Staatsaufsicht

kann unerörtert bleiben. Es geht aus dem Mitgeteilten zur Genüge hervor, daß die Staatsregierung, und zwar jetzt noch mehr als früher, in der Hauptsache auf ihr Bestätigungsrecht und ihre Disziplinargewalt den Magistratsmitgliedern gegenüber angewiesen ist, wenn es gilt, dem Überwuchern staatsfeindlicher und staatsgefährlicher politischer Parteeinflüsse in der städtischen Selbstverwaltung entgegen zu treten. Das ausführende Organ ist in der Stadtverwaltung das Magistratskollegium, an seiner Spitze der Bürgermeister. Ihre Wahlen erfolgen auf zwölf bei den besoldeten, auf sechs Jahre bei den unbesoldeten Beamten durch die Stadtverordnetenversammlung, die wieder von der Bürgerschaft gewählt wird nach Bestimmungen, die den wohlhabendern und grundbesitzenden Klassen einen Vorzug einräumen.

Wenn man die Großstadtverwaltung mit der Kreisverwaltung vergleicht, so springt einem die verhältnismäßige Ohnmacht der Staatsregierung in den Städten in die Augen. In den Kreisen steht an der Spitze einer Selbstverwaltung von ungleich geringerem Inhalt der Landrat, ein „politischer“ Beamter im engsten Sinne, den die Regierung ernennt und abberuft, wie es ihr gut scheint — in der Großstadt dagegen als ausführendes Organ der Selbstverwaltung das Magistratskollegium mit dem Bürgermeister, in beständig fühlbarer, thatsächlich die ganze Stellung beherrschender Abhängigkeit von der Stadtverordnetenversammlung, und das ganz besonders, wo es gilt, gegen den Staat ihren Willen durchzusetzen in den der Stadtverwaltung anvertrauten Staatsaufgaben. Wenn der Staat die notwendige Herrschaft über die Kreisverwaltung einbüßt, wenn er Landräte aus der Hand verliert, die ihr Amt parteipolitisch mißbrauchen, so ist einfach eine unverantwortliche Schwäche, wenn nicht wissentliches Mißverhalten der die Oberaufsicht führenden Staatsbeamten als Grund anzunehmen, und eine baldige Korrektur erscheint leicht und jedermann selbstverständlich. Ganz anders in der Stadt, wo sich der „mittelbare“ Staatsbeamte unmittelbar von der Stadtverordnetenmehrheit abhängig und unter ihre scharfe, vieljährige Aufsicht gestellt fühlt, ja sich nach gesetzlicher Vorschrift zu fühlen hat. In der That, im Vergleich mit den Verhältnissen auf dem platten Lande ist der Staat gegenüber der parteipolitischen Entartung der städtischen Selbstverwaltung ganz ohnmächtig.

Historisch ist ja die größere Unabhängigkeit, die der Staat den Städten in der Selbstverwaltung „im Interesse des Staats“ eingeräumt hat, sehr wohl erklärlich. Je unabhängiger die Selbstverwaltung ist, ein um so größeres Quantum von Bildungsaristokratie setzt sie voraus, mehr Leute, die den Staatszweck in der Selbstverwaltung zu verstehen und ihm trotz des Interessendrucks der Umgebung zu dienen befähigt erscheinen. Diese Aristokratie war entschieden in den Städten viel reichlicher vorhanden als auf dem Lande, wo es bei uns an der zahlreichen Gentry fehlte, die in England bis in die Neuzeit hinein das Funktionieren der ländlichen Selbstverwaltung so erspriesslich machte. Wo in den Städten diese Aristokratie auch heute noch das Heft in der Hand und die nötige Unabhängigkeit nach unten behalten hat, da ist auch heute noch die

städtische Selbstverwaltung zu besondrer Unabhängigkeit nach oben befähigt. Je mehr aber diese nach unten unabhängige Aristokratie von der Stadtverwaltung abgedrängt ist, je mehr die „Väter der Stadt“ nach unten, nach den Partei- und Sonderinteressen der Wählermassen zu schielen genötigt sind und sich gewöhnt haben, um so schärfer muß unter allen Umständen die Staatsaufsicht die Zügel anziehen. Und wenn die vorhandenen Zügel nicht ausreichen, so muß das Gesetz eben für gehörige Ergänzung sorgen.

Diese Verhältnisse haben sich seit der Städteordnung von 1853 und auch seit dem Zuständigkeitsgesetz von 1883 verschoben. So sehr, daß es wahrhaftig nicht zu verwundern wäre, wenn sich die Gesetzgebung als dringend revisionsbedürftig herausstellte. Schon das Anwachsen der großstädtischen Bevölkerung im Verhältnis zu der des platten Landes verleihet der Selbstverwaltung in ihnen jetzt eine viel höhere Bedeutung für das Staats- und Gemeinwohl als früher. Und da dieses Anwachsen ganz vorwiegend durch das Zufließen ungebildeter Handarbeiter, und noch dazu aus dem Osten, verursacht wird, so wird wohl auch die Aristokratie der Bildung jetzt in unsern Großstädten sehr viel dünner gesät sein als vor zwanzig und fünfzig Jahren. Gegen diese Zunahme der Unbildung — man darf sich nicht scheuen, die Sache beim rechten Namen zu nennen — vermögen alle Volkshochschulkurse und sonstigen Halbbildungspflegstätten, so verdienstlich sie sonst sein mögen, doch herzlich wenig auszurichten. Aber diese Verschiebungen sind doch immer nur von sehr untergeordneter Bedeutung im Vergleich mit den Veränderungen in den politischen Parteiverhältnissen und dem ganzen politischen Leben. Das politische Leben ist nicht nur viel demokratischer, sondern vor allem viel demagogischer geworden. Das gilt für reaktionäre Parteien gerade so wie für fortschrittliche, für die Agrarier, Ultramontanen, Mittelstandsleute, Antisemiten wie für die „Freisinnigen“ und die Sozialisten. Dadurch erst ist der Boden für die Selbstverwaltung in den Großstädten so völlig verändert worden, daß sich die Frage nach der Politik in der Selbstverwaltung zu einer brennenden hat auswachsen können.

Bei weitem am meisten fällt natürlich die sozialdemokratische Bewegung ins Gewicht. Vorläufig tritt dagegen in den preussischen Großstädten alles andre weit in den Hintergrund. Die sozialen und wirtschaftlichen Utopien der Sozialdemokratie kommen dabei nur soweit in Betracht, als sie das wirksamste Agitationsmittel waren und, wenn es angebracht erscheint, immer wieder sind und sein werden, die neu zufließenden Arbeitermassen und die sich in den Großstädten rapid vermehrenden proletarischen Unternehmerezistenzen an die Partei zu fesseln. Hauptsächlich interessiert die Sozialdemokratie in den Großstädten als politische Partei, als die rücksichtslose, leidenschaftliche, überaus geschickt agitierende Vertreterin der extremsten Demokratie, die jede in der heutigen Staatsordnung begründete Autorität unausgesetzt bekämpft und mit ihren „oberflächlichen demokratischen Vorstellungen über Volkssouveränität und ungeschichtlichem Monarchenhaß,“ wie Schmoller sich gelehrt ausdrückt,

sich von Jahr zu Jahr zu einer furchtbareren Gefahr für unsere staatliche und nationale Existenz entwickelt. Man sagt: Die Sozialdemokratie hat sich gemauert, indem sie die Utopien vorläufig außer Dienst stellt und statt Revolution jetzt häufiger Evolution sagt. Damit soll sie zur harmlosen, berechtigten, unantastbaren politischen Partei geworden sein. Nun gerade mit dieser gemauerten Sozialdemokratie haben wir es hier zu thun. Nur die erstaunliche Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit, mit der das gebildete Publikum solche politischen Vorgänge zu beurteilen pflegt, und der Wahn in den regierenden Kreisen, mit plumphen Repressionen, Dreinhauen und Dreinschießen und dem Austrumpfen der entgegengesetzten Extreme, wenn die Gefahr akut wird, spielend helfen zu können, macht es begreiflich, daß man noch heute im allgemeinen sehr gleichgültig zusieht, wie sich diese „gemauerte,“ diese „politische“ Sozialdemokratie mit zunehmendem Erfolg bemüht, Schritt für Schritt die Herrschaft in den preußischen Großstadtverwaltungen zu erobern. Diesen Erfolg würde sie niemals gehabt haben, wenn nicht zwei Umstände ihr kräftig zu Hilfe kämen: die Bundesgenossenschaft des bisher antisozialistischen „Freisinn“ und die Gefolgschaft der Juden. Thatsächlich haben seit Jahr und Tag die beiden liberalen Parteien, die sich den Namen „freisinnig“ angemacht haben, vor der Sozialdemokratie mehr oder weniger vollständig kapituliert. Der Umschlag ist eklatant und verdient eine besondere eingehendere Beleuchtung, als hier möglich ist. Es genügt an den letzten Parteitag der „freisinnigen Vereinigung,“ also der noch am meisten rechts stehenden Gruppe des Parteifreisinn in Berlin zu erinnern. So wenig demokratisch im Herzen viele der sehr reichen Herren dieser Partei sein mögen, die Parteitaktik macht sie zu Demokraten, denn wenn sie es nicht wären, so hörten sie auf, als parlamentarische Fraktion zu existieren. Dazu kommt eine gewisse Verbissenheit, wenn sie daran denken, daß Leuchten der Fraktion einst von Regierungsfähigkeit geträumt haben. Mit Lust und Liebe sind wohl nur wenige bei der Sache. Die süße Gewohnheit und eine stark ausgeprägte Senilität, die vor energischer Selbstzucht zurückschreckt, sichern dem kleinen Häuflein der noch lebenden Führer aber immerhin eine namentlich qualitativ bedeutsame Gefolgschaft, die in der „Gesellschaft“ zu sehen einem eigentlich von Herzen weh thun muß. Sie sündigen gegen den heiligen Geist in der Politik, und weil sie das fühlen, spielen sie in praxi erst recht die waschechten Demokraten. Sie sind deshalb auch die eifrigsten Verehrer der „Mauferung“ ihrer neuen Bundesgenossen, weil sie damit den jämmerlichen Abfall von allen ihren respektablen Grundsätzen zu bemänteln hoffen. Jedenfalls sind sie ganz unfähig geworden, die großstädtische Selbstverwaltung gegen die radikalen Demokraten und die Sozialdemokraten zu verteidigen. In der Stadt Berlin werden sie von diesen noch toleriert, wenn sie hübsch artig sind und bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit den bewußten „Mannesmut vor Fürstenthronen“ zur Schau stellen. Die radikale Demokratie, die der „Freisinnigen Volkspartei“ etwa entspricht, muß man politisch vollkommen mit den Sozialdemokraten in einen Topf werfen. Sie arbeitet wie diese bewußt

und energisch darauf hin, der großen Masse der handarbeitenden, ungebildeten Einwohnerschaft die bestehende Staatsordnung, und das ist die monarchische, verächtlich und verhaßt zu machen. Statistisch nachzuweisen, wie weit die großstädtische und vor allem die reichshauptstädtische Selbstverwaltung schon von diesen Parteianschauungen beherrscht ist, ist kaum möglich; daß aber der demokratische, antimonarchische Geist schon sehr weit fortgeschritten ist und dem Ganzen anfängt das Gepräge aufzudrücken, kann wohl nicht mehr bestritten werden.

Schon durch diese Abschwenkung der „bürgerlichen“ Demokratie in das extreme Lager wird die Vorsicht der Städteordnung, bei den Wahlen in die Stadtverordnetenversammlung den wohlhabenden und grundbesitzenden Elementen ein Voraus zu sichern, immer wirkungsloser. Die radikale, ausgesprochen antimonarchische Demokratie kann jederzeit reiche Leute und Hausbesitzer als Kandidaten aufstellen. Dazu kommt nun der große Zulauf der Juden zur Sozialdemokratie und dem bürgerlichen Radikalismus. Die Brutalität der antisemitischen Hezereien hat in dieser Beziehung ganz die Früchte getragen, die der feinfühligste, gebildete Politiker schon vor zwanzig Jahren hätte voraussehen sollen. Das reiche jüdische Strebertum hat sich faute de mieux in hellen Haufen auf die großstädtische Selbstverwaltung geworfen, hier gelangt es zu Amt und Würde und Herrschaft durch die radikale Demokratie und die Sozialdemokratie, und nur durch sie glaubt es sich in dieser Herrlichkeit erhalten zu können. Das Bild, das wir hier geben, krankt an Lücken und Unklarheiten in Menge. Es mußte aber in kurzen Zügen gemalt werden, und es kam darauf an, die Schatten vor Augen zu führen. Lichte Punkte, erfreuliche Ausnahmen sind in Wirklichkeit zahlreich vorhanden. Persönliche Integrität, Geschäftstüchtigkeit und Fleiß springen in erfreulicher Häufigkeit, fast als Regel in die Augen. Es handelt sich für uns immer nur um die Politik in der Selbstverwaltung, und die ist — die Leute mögen von Herzen noch so gut und im Geschäft noch so ehrlich und tüchtig sein — verfahren, entartet, mit dem Staatszweck und dem Gemeinwohl unverträglich im höchsten Grade. Eine — um wieder mit Schmollers gelehrten Worten, die milder klingen, zu reden — von „oberflächlichen demokratischen Vorstellungen über Volkssouveränität und ungeschichtlichem Monarchenhaß“ durchdrungne großstädtische Selbstverwaltung darf nicht aufkommen. Die verseuchende Wirkung mußte zum Erschrecken stark und schnell werden. Wenn erst die „Väter der Großstädte“ mit ihrem weitverzweigten Einfluß und Ansehen der Masse des Volks als die Vorkämpfer gegen die Autorität des Staats und für den Monarchenhaß erscheinen, dann ist es vorbei mit dem „Staatszweck“ der Selbstverwaltung, dann dient die Selbstverwaltung nicht mehr den Interessen des Staats, sondern dem Ruin des Staats, dem Umsturz der Staatsordnung.

Aber was kann dagegen gethan werden? Es ist ein eignes Ding mit dem Kampf gegen perverse politische Strömungen, die das Staatswesen gefährden. Ausnahmegesetze mit der Fiktion, daß sich gewisse Parteien außer-

halb des Staats stellen, sodaß sie nicht als Parteien im Staat behandelt werden können, haben wir schon gehabt, und wir können sie auch wieder haben. Aber die Grenze kann schwer gezogen werden, wo diese Vaterlandslosigkeit anfangen soll und wo sie aufhört. Zwischen der „ge-mauferten“ Sozialdemokratie und der ihr verbündeten radikalen Demokratie kann man sie überhaupt nicht mehr markieren. Den Leuten zu verbieten, daß sie die Republik an Stelle der Monarchie herbeiwünschen, hilft gar nichts. Der Gedanke und die Wünsche sind von Natur straffrei; leider oft so lange, bis es zu spät ist, die ihnen entspringenden Thaten wirksam zu strafen. Aber soll man deshalb müßig zusehen, bis Attentate, Landfriedensbruch und Landesverrat überhandnehmen, oder bis Aufstände die Gelegenheit geben, das Standrecht zu erklären, mit Lanze, Säbel, Flinte und Geschütz Exempel zu statuieren? Soll man das etwa herbeiwünschen? Am bequemsten mag es manchen erscheinen, aber Gott bewahre uns vor diesem Unglück, vor so ruchlosen Wünschen. Belehrung und Zureden, diese „geistigen“ Waffen, helfen freilich nicht allein, aber zwischen ihnen und der ultima ratio regum stehe uns Preußen denn doch noch Wege genug offen, den Feinden der Monarchie das Handwerk zu legen.

Zunächst muß die Staatsregierung mit weisem Vorbedacht und voller Energie die Zwangsmittel anwenden, die ihr die Gesetze zur Verfügung stellen. Auf dem Gebiet, um das es sich hier handelt, wird sie erwägen müssen, ob nicht durch strengere Handhabung des Aufsichtsrechts, namentlich des Bestätigungsrechts, den Herren Stadtvätern in den Großstädten Zweck und Wesen der ihnen anvertrauten Verwaltung „im Interesse des Staats“ viel kräftiger als bisher in Erinnerung gebracht werden kann, und wenn langjährige kommissarische Verwaltung der Gemeindeämter nötig werden sollte. Die Gesetze sorgen dafür, daß durch die Unvernunft der Stadtverordnetenversammlung die städtische Verwaltung nicht zum Stillstand gebracht werden kann. Dann ist ein zeitgemäßer Ausbau der Städteordnung von 1853 doch auch ernstlich in Betracht zu ziehen. Wenn nur rechter Ernst gemacht wird mit diesem friedlichen Vorgehen, dann werden wahrscheinlich vielen unter den heutigen Feinden die Augen aufgehn. Die Herren vom „Freisinn“ lieben den Krieg der Stadt gegen den Staat wahrhaftig doch meist nur so weit, als er ihnen zu Amt und Würden verhilft, wie das jetzt der Fall ist; wenn er sie darum bringt, werden sie den Frieden lieben. Nur in dieser Beziehung nicht mit halben, sich widersprechenden Maßregeln fortwurfeln in dem Gefühl, daß man in der Not das Militär die Arbeit besorgen lassen kann.

Vor allem aber nicht länger Extrem gegen Extrem ausspielen in der innern Politik. Graf Posadowski hat einmal gesagt, wenn das Agrariertum nicht da wäre, müßte man es herbeiwünschen, als konservatives Gegenteil der demokratischen Staatsfeindschaft. Soll das heißen: Reaktion gegen Demokratie, so könnte das Rezept leicht zum Übeln ausschlagen. Vielleicht wäre der Satz berechtigter: Weil der gesunde, berechnete, gemäßigte Liberalismus in Preußen

einem kläglichen Marasmus erlegen ist, muß man für einen neuen sorgen. Man irrt schwer, wenn man durch die Pflege der extremen Auswüchse nach rechts die extreme Entartung nach links wirksam bekämpfen zu können glaubt. Die Regierung muß liberaler werden, wenn sie siegen will.

Und wir auch. Gewiß ist der zur radikalen Demokratie und zur Sozialdemokratie ausgeartete Liberalismus für uns etwas Widerliches, etwas Abstoßendes, mit dem kein Paktieren, keine Versöhnung möglich ist. Aber sollen wir uns deshalb dem andern Extrem in die Arme werfen? Ist das der höhern Bildung und ihrer Unbefangtheit, ihrer Gerechtigkeit, ihrer Wahrhaftigkeit, auf die wir so stolz sind, würdig? Sollen wir deshalb die liberalen Anschauungen, die in Preußen und Deutschland gut konservative und monarchistisch gesinnte Männer in den schweren Zeiten des alten Jahrhunderts zum Segen des Vaterlands eigennutzlos — vielleicht zuweilen in unklarem Idealismus und unpraktischer Prinzipienreiterei — bethätigt haben, mit Spott und Hohn und Verachtung bewerfen helfen, weil eine extreme antimonarchische Clique oder haltloser Opportunismus das Wort „liberal“ in der Firma führt? Sollen wir deshalb uns blind stellen gegen die leider immer weiter fortschreitende Entartung des modernen Konservatismus zu nackter Interessen- und Klassenpolitik? Sollen wir deshalb das grundsatzlose Strebertum unterstützen, das sich mehr und mehr in der Beamtenschaft hoch zu bringen sucht? Sollen wir uns erfreut stellen, daß im protestantischen Preußen die Orthodogie zu einer intoleranten Alleinherrschaft gediehen ist, wie sie zu Raumers und Mühlens Zeiten niemand träumte, weil sich die Demokratie offen zur Religionsverachtung und dem rohesten Materialismus bekennt? Sollen wir deshalb orthodox thun, obgleich wir religiös liberal denken? Niemals kann das der rechte Weg sein, den der überzeugte Monarchist gehn muß. Niemals soll der rechte Konservative, der auf der Höhe der Bildung steht, Extrem mit Extrem bekämpfen wollen. Lieber den Kampf gegen zwei Fronten aufnehmen, mag der Dank dafür auch noch jahrelang auf sich warten lassen. ß



Gobineau über das klassische Altertum



ie Rassenantifemiten, die österreichischen Radikaldeutschen wie die Alldeutschen im neuen Reiche und die Sozialaristokraten entnehmen, bewußt oder unbewußt, ihre Beweisgründe dem Grafen Gobineau. Dessen Theorie hat also beinahe fünfzig Jahre nach ihrer ersten Veröffentlichung politische Bedeutung erlangt, indem sie vier Parteien oder Gruppen mit theoretischem Rüstzeuge versieht, die zwar nicht mächtig genug sind, den Gang der Politik zu bestimmen, die aber viel